

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 238/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lieselotte F., geborene F.,

M. I. S. D., C./III, /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K.-F.-Straße 1, M.

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 8. März 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat zu Recht und im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Entschädigungsberechtigung nach § 154 Abs. 2 BEG für einen Berufs- oder Ausbildungsschadensanspruch verneint. Nach BGH RZW 1974, 178 kann ein endgültiges Verlassen des Vortreibungsgebietes i.S. der §§ 150 Abs. 2 und 154 Abs. 2 BEG nicht bejaht werden, wenn der Verfolgte zurückkehren konnte und sich dort längere Zeit, also nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Der Aufenthalt der Klägerin in Prag von der zweiten Hälfte des Jahres 1945 bis 1948 war nicht nur vorübergehend.

60

- 3 -

Auf die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage kommt es nicht an. Entgegen ihrer Auffassung stand der Klägerin der Anspruch auch nach bisherigem Recht nicht zu. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 154 Abs. 1 Satz 2 BGG aF (RzW 1963, 76 Nr. 24) hatten Ansprüche auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen nur Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG; wer sich tatsächlich während oder nach der Zeit der Vertreibung ungehindert im Vertreibungsgebiet aufgehalten hat, ist kein solcher Vertriebener.

Mai

Dr. Lang

Beglaubigt:

Justizamtsinspektor

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

